

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2020

Nr. 2020/1123

## Projekt Walderschliessung 2020-2023 Forstkreis Region Solothurn; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

---

### 1. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2016/1315 vom 24. Oktober 2016 genehmigte Projekt "Waldwegsanierungen 2016-2019 Forstkreis Bucheggberg-Lebern" wurde per 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Die Waldwegsanierungen der Bürgergemeinde Solothurn (BG) und der Waldeigentümer im Wasseramt wurden als Einzelprojekte genehmigt. Insgesamt wurden seit 2016 in den Wäldern des heutigen Forstkreises Region Solothurn durch die Projekte 30 Waldwegsanierungen realisiert. Es wurden Massnahmen im Umfang von 555'366 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 281'916 Franken unterstützt. Die fachgerechte Ausführung wurde durch die zuständigen Kreisförster bzw. die zuständige Kreisförsterin kontrolliert.

Zehn öffentliche Waldeigentümer und eine Privatwaldgenossenschaft im Forstkreis Region Solothurn ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen in der Höhe von 346'760 Franken an die in der nächsten Periode von 2020-2023 vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 655'200 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege so zu sanieren, dass sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen. Das detaillierte Projekt mit allen Gesuchstellern ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) einsehbar.

Das "Projekt Walderschliessung 2020-2023 Forstkreis Region Solothurn" ist eine Fortsetzung des 2019 abgeschlossenen Projekts des ehemaligen Forstkreises Bucheggberg/Leberberg und der Einzelprojekte des Wasseramts und der BG Solothurn. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2020 und bleiben während der Projektdauer 2020-2023 unverändert.

### 2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Zusätzliche Auflagen in den Weisungen Walderschliessung 2016-2019 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sind einzuhalten. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe j der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden. Bei Sanierungsabschnitten, welche rechtsgültige Grundwasserschutzzonen S1, S2 oder S3 tangieren, ist die jeweils betroffene Wasserversorgung vorgängig zu informieren, und ihre Zustimmung muss eingeholt werden. Ferner müssen folgende Auflagen des Amtes für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, bei den geplanten Waldwegsanierungen in den Schutzzonen S2 und S3 umgesetzt werden:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen sowie die Vorgaben gemäss Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, die auch den Baumannschaften vor Ort auszuhändigen sind.
- Zulässig sind nur Sanierungen von bestehenden Wegabschnitten, welche keine zusätzliche Baubewilligung erfordern. Terrainabtragungen (Hangeinschnitte usw.), wesentliche Verbreiterungen oder gar Neuerschliessungen sind nicht zulässig. Sollte dies dennoch der Fall sein, kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 GSchV erst erteilt oder in Aussicht gestellt werden, wenn das entsprechende Bauprojekt vorliegt.
- Wasser von Wegen ist an Stellen mit einer gut ausgebildeten, biologisch aktiven Bodenschicht diffus zu versickern, wenn immer möglich ausserhalb der Zone S2.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995, bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO. Eine Ausnahme davon ist die Forstbetriebsgemeinschaft Bucheggberg, welche in ihren Statuten Investitionen und damit Waldwegsanierungen nicht als Forstbetriebsgemeinschaftsauftrag vorsehen. Die Abstufung im Bucheggberg richtet sich damit nach den einzelnen Waldeigentümern. Für den Privatwald bzw. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 38<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978:

- 3.1 Dem "Projekt Walderschliessung 2020-2023 Forstkreis Region Solothurn" wird die Zustimmung erteilt. Die durch den Gewässerschutz formulierten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen und entsprechende Bewilligungen zu beantragen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 – 100 % abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften sowie den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragsätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.

- 3.3 Den Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 655'200 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 346'760 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 70.00330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebe (15, *Versand durch AWJF*)

Forstreviere (5, *Versand durch AWJF*)